

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
1	01.03.2006	3	Auslegung des Anwendungsbereiches der Norm DIN EN 1757-3	Die Norm DIN EN 1757-3 beschränkt sich ausschließlich auf den industriellen Einsatz. Der voraussichtliche Hauptverwendungszweck wird vom Hersteller festgelegt, beschrieben und entsprechend beworben. Für Produkte die in diesen Anwendungsbereich fallen wird im Falle einer GS-Prüfung die DIN EN 1757-3 als Prüfgrundlage verwendet.	nein	gültig
2 Rev 1	01.03.2006 08.06.2015	4	Erstellung von einheitlichen Prüfgrundsätzen für handbetriebene Flurförderzeuge, die nicht von der EN 1757-3 erfasst werden	Der AK unterscheidet zwischen: Einachsige handbetriebene Flurförderzeuge: z.B. Schubkarren, Sackkarre, Flaschenwagen Mehrachsige handbetriebene Flurförderzeuge: z.B. Griffroller, Tischwagen, Werkstattwagen Im AK wird Einigkeit darüber erzielt, dass es sinnvoll ist, jeweils einen Prüfgrundsatz für einachsige und mehrachsige handbetriebene Flurförderzeuge zu erarbeiten.	-	Ungültig, da PfG vorhanden
3	31.05.2006	3	Muss ein Tischwagen mit einer Nennlast von 500 kg eine Feststelleinrichtung besitzen?	Ja, Feststelleinrichtungen sind Stand der Technik. Auch ein, an dem Flurförderzeug unverlierbar angebrachter Unterlegkeil kann die Anforderungen an eine Feststelleinrichtung erfüllen.	ja	gültig
4	31.05.2006	3	Warum müssen Hubwagen nicht zwingend eine Feststelleinrichtung besitzen?	Der Hubwagen kann die Last mitsamt der Palette ablassen, ist dann noch unter der Palette fixiert. Des Weiteren kann die Deichsel quer gestellt werden, womit wiederum das Rollen des Hubwagens nach hinten erschwert wird.	nein	gültig

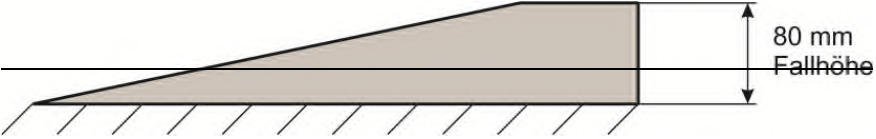
Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
5	31.05.2006	3	Warum wird eine Prüfung mit 2-facher Nennlast gegen Bruch durchgeführt?	Diese Prüfung ist Stand der Technik. In allen Bereichen wird eine Prüfung gegen Bruch durchgeführt. Warum die DIN EN 1757-3 davon abweicht ist unerklärlich. Plastische Verformungen am Prüfmuster werden als Ergebnis dieser Prüfung akzeptiert.	ja	Gültig
Rev 1	09.05.2022	5		Die Norm EN 1757 betrachtet lediglich die Belastungsprüfung gegen sichtbare bleibende Verformung mit Faktor 1,33. Eine Aussage zur Prüfung gegen Bruch fehlt in der Norm. Der AK 5 ist der Auffassung, dass im Falle einer GS-Prüfung die Prüfung gegen sichtbare bleibende Verformung mit Faktor 1,5 und die Prüfung gegen Bruch mit Faktor 2 durchgeführt werden muss.		Umsetzung „Kategorie C“
6	31.05.2006	3	Reicht eine gut sichtbare Kennzeichnung des Luftdruckes auf den Reifenflanken aus?	Ja, das wird von den Prüfstellen so akzeptiert.	Nein	gültig
7	31.05.2006	4	Anwendungsbereich der Prüfgrundsätze Da erfahrungsgemäß der Anwendungsbereich eines Prüfprogramms oftmals bei der Prüfung nicht gelesen wird oder in der Prüfliste gar nicht enthalten ist, sollten Beschränkungen z. B. bei der zulässigen Tragfähigkeit von Sackkarren bei den Prüfpunkten auftauchen.	Für den Prüfgrundsatz sollte es ausreichen, dass die Beschränkungen im Anwendungsbereich aufgeführt sind. Jeder Prüfstelle steht es frei, ihr Prüfprogramm (Checkliste) dementsprechend zu gestalten.	Nein	gültig

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
8	31.05.2006	4	Anwendungsbereich der Prüfgrundsätze Die Unterscheidung in industriell und nicht industriell ist ohne "Anleitung zur Klassifizierung" praktisch schwer machbar.	Um den Unterschied zwischen industriellem und nicht industriellem Einsatz der Flurförderzeuge zu verdeutlichen wird der Anwendungsbereich des Prüfgrundsatzes für mehrachsige, handbetriebene Flurförderzeuge durch Branchen ergänzt. Die Aufzählung von einzelnen Flurförderzeugen halten die im AK vertretenen Prüfstellen nicht für zweckmäßig, da es im Bereich der Flurförderzeuge eine Vielzahl von Sonderbauformen gibt, die nicht überschaubar sind. Der Formulierungsvorschlag, dass diese Auflistung die Mehrheit der Anwendungsgebiete abdecken soll, aber keinen Anspruch auf endgültige Vollständigkeit erhebt, wird ebenfalls eingefügt.	Nein	gültig
9	31.05.2006	5	Tragfähigkeit von einachsigen, handbetriebenen Flurförderzeugen	Der AK5 beschließt, dass die Tragfähigkeitsgrenze für einachsige, handbetriebene Flurförderzeuge für die Vergabe eines GS-Zeichens auf 250 kg festgelegt wird.	Ja	gültig
10	31.05.2006	5	GS-Zeichenvergabe von Langmaterialrollern mit einer Tragfähigkeit von 1,5 t, Langmaterialwagen und Rollplattform mit jeweils einer Tragfähigkeit von 3 t.	Die Mitglieder des AK sind sich einig, dass man für diese Produkte kein GS-Zeichen vergeben kann. Aus Sicht der anwesenden Mitglieder des AK besteht hier die Gefahr des Fehlverhaltens, da diese Flurförderzeuge von Menschen kaum oder gar nicht bewegt werden können.	Nein	gültig
11	31.05.2006	4	DIN EN 1757-3: Die Deichsel muss nach dem Loslassen automatisch und gedämpft in die vertikale Ruhestellung zurückkehren	Mit dieser Anforderung fallen Flurförderzeuge mit einer in die vertikale Stellung fahrende Deichsel unter die Maschinenrichtlinie. Solche Flurförderzeuge müssen mit „CE“ gekennzeichnet werden. Des Weiteren muss vom Hersteller eine Konformitätserklärung erstellt werden.	Ja	gültig

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
12	22.02.2007	3	Festlegungen der Kompetenzen einer Prüfstelle	Die Mitglieder des AK 5 sind sich darüber einig, dass bis auf die Abschnitte Alterung und Korrosion der Prüfgrundsätze alle beschriebenen Prüfungen zu den Kompetenzen der Prüfstellen gehören müssen und von ihnen durchzuführen und zu bewerten sind. Die Prüfungen des Alterungsverhalten von Kunststoffen (Abschnitt 5.4.2.7 des Prüfgrundsatzes für einachsige bzw. Abschnitt 5.4.2.10 des Prüfgrundsatzes für mehrachsige, handbetriebene Flurförderzeuge) und die Untersuchungen zum Korrosionsverhalten unbehandelter Oberflächen (Abschnitt 5.4.2.8 des Prüfgrundsatzes für einachsige bzw. Abschnitt 5.4.2.11 des Prüfgrundsatzes für mehrachsige, handbetriebene Flurförderzeuge) können auch an eine externe Prüfstelle / Prüflabor im Unterauftrag vergeben werden.	Nein	gültig
13 Rev 1	22.02.2007 08.06.2015	5	Etagenwagen, welcher stirnseitig mit einer zweispressigen, klappbaren Podestleiter ausgestattet ist.	Es herrscht unter den Mitarbeitern des AK5 darüber Einigkeit, dass bei diesem Prüfmuster neben einer Prüfung nach den Prüfgrundsätzen für mehrachsige, handbetriebene Flurförderzeuge auch Aspekte der Sicherheit von Podestleitern nach DIN EN 131 – 1, 2 geprüft werden müssen wie z.B. die Standsicherheit.	-	Ungültig, da PfG vorhanden
14	17.04.2008	2	Richtlinie zur Prüfung und Bewertung von Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) im Zusammenhang mit der GS-Zeichenvergabe	Vorgehensweise bei der Prüfung von PAK: Grundsätzlich ist eine Risikoanalyse am Prüfmuster durchzuführen, wobei alle relevanten Griffflächen zu bewerten sind. Relevante Griffflächen zum Verfahren und Bedienen eines handbetriebenen Flurförderzeuges können sein: Handgriffe, lackierter Rahmen, Stellteile (Kurbeln, Bremsgriffe, Schaltknöpfe). PAK-Analysen, durchgeführt von Fremdlaboratorien, können durch die zugelassene Prüfstelle anerkannt werden, wenn die im Grundsatzbeschluss des ZEK zu „Voraussetzungen für die Anerkennung der vom Hersteller vorgelegten Prüfberichte durch zugelassene Stellen“ dargelegten Bedingungen erfüllt sind (ZEK-GB-2000-01). Des Weiteren wird in diesem Beschluss darauf eingegangen, inwieweit auch Ergebnisse von Herstellerlaboratorien anerkannt werden können.	Ja	gültig

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
15	17.04.2008	3	Anfrage: Prüfung von Sackkarren: Bei der vorgestellten Sackkarre handelt es sich um ein Prüfmuster aus Aluminium. In der Ausgangsposition hat die Lastschaufel keinen Bodenkontakt. Dieser entsteht jedoch beim Beladen der Karre. Dabei kippt der Rahmen der Karre ruckartig nach vorn und kann je nach Situation, z.B. beim Beladen von Hand, den Nutzer verletzen.	Es ist sicherzustellen, dass beim Beladen der Sackkarre keine für den Nutzer gefährliche Situation, z.B. durch das Umschlagen des Rahmens auftritt.  Bild : Aufgestellte Sackkarre – Lastschaufel ohne Bodenkontakt	Ja	gültig
16	17.04.2008	3	Alterung von Kunststofffelgen (Prüfgrundsätze für handbetriebene Flurförderzeuge Abschnitt 5.4.2.7 (einachsig) bzw. Abschnitt 5.4.2.10 (mehrachsig))	Von der Prüfung der Alterung von Kunststofffelgen können Kunststofffelgen mit einer Luftbereifung in Verbindung mit einem Schlauch ausgenommen werden. Begründung: Auf Grund des zusätzlichen Schlauches findet nur eine geringe Druckübertragung im Gegensatz zu den schlauchlosen Systemen auf die Felge statt, so dass ein Zerbersten einer gealterten Felge auf Grund eines Überdruckes unwahrscheinlich ist. Ein Unfallgeschehen bei Reifen/Schlauch Systemen in Verbindung mit einer Kunststofffelge ist nicht bekannt.	Ja	gültig
Rev. 1	11.06.2018	5		Generell können Voll-Kunststoffräder (mit oder ohne Gummiüberzug) von der Alterungsprüfung ausgeschlossen werden.		

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
17 Rev.1	02.04.2009 06.05.2024	5	Anfrage: Müssen Bollerwagen mit einer Feststellbremse ausgerüstet sein?	Bollerwagen können sowohl zum transportieren von Lasten als auch zum Transportieren von Personen (Kindern) verwendet werden. Bollerwagen zur Beförderung von Lasten fallen unter den Anwendungsbereich des Prüfgrundsatzes „Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von mehrachsigen, handbetriebenen Flurförderzeugen“. Als Voraussetzung für die Vergabe eines GS-Zeichens gilt die Erfüllung der Prüfanforderungen dieses Prüfgrundsatzes. Damit benötigt ein solcher Bollerwagen auch eine Feststellbremse. Bollerwagen zur Beförderung von Personen fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Prüfgrundsatzes „Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von mehrachsigen, handbetriebenen Flurförderzeugen“.	Ja	Gültig Aufgenommen in den PfG EK5/AK5 22-03:2022 Prüfgrundsatz für die Sicherheit von „leichten Bollerwagen“
18 Rev 1	01.07.2011 08.06.2015	4	Änderung des Prüfgrundsatzes „Einachsige handbetriebene Flurförderzeuge“, Punkt 5.4.2.4 Funktionsprüfungen, Dritter Anstrich	Die Angabe von einer Geschwindigkeit von 2 m/s ist unrealistisch. Beschluss: 2 km/h Die Schwellenhöhe sollte reduziert werden (entspricht dann auch dem PG „Mehrachsig handbetriebene Flurförderzeuge“) Beschluss: Schwellenhöhe = 20 mm (für Raddurchmesser ≥ 100 mm) Schwellenhöhe = $0,2 \times$ Raddurchmesser (für Raddurchmesser ≤ 100 mm) Es fehlte bisher eine Aussage darüber, wie häufig gegen die Schwelle gefahren werden muss: Beschluss: 5 mal schieben; 5 mal drücken	-	ungültig, da in PfG aufgenommen, Stand 2011

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
19 Rev 1	01.07.2011 08.06.2015	4	Änderung des Prüfgrundsatzes „Einachsige handbetriebene Flurförderzeuge“, Punkt 5.4.2.4 Funktionsprüfungen, Vierter Anstrich Vorschlag: Skizze einer Plattform mit Auffahrrampe aufnehmen	Beschluss: wie Vorschlag  Bild mit Rampe	-	ungültig, da in PfG aufgenommen Stand 2011
20 Rev 1	01.07.2011 08.06.2015	4	Änderung des Prüfgrundsatzes „Einachsige handbetriebene Flurförderzeuge“, Punkt 5.4.2.5 Funktionsprüfungen, Vierter Anstrich Die Wegstrecke von 5 m ist für eine Beurteilung zu kurz.	Wegstrecke ca. 50 m, 8-fahren; kleinstmöglicher Radius (Spurweite), Kurvenfahrt: — Radius ca. 1,5 m Zusätzlicher Text: „Alle Fahrversuche müssen auf einem ebenen und festen Betonfußboden durchgeführt werden.“	-	ungültig, da in PfG aufgenommen Stand 2011

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
21 Rev 1	01.07.2011 08.06.2015	4	Anfrage: Änderung des Prüfgrundsatzes „Einachsige hand-betriebene Flurförderzeuge“, Punkt 5.4.2.2: Griffe Die Abzugskraft von Griffen ist auf 750 N festgelegt. Bei Treppenkarren können eventuell höhere (Zug-) Kräfte auftreten. Vorschlag: Die Last und das Karreneigengewicht müssen sicher über die Griffe abgeleitet werden können.	„Die Abzugskraft von Griffen ist auf mindestens 750 N festgelegt. Die Last und das Karreneigengewicht müssen sicher über die Griffe abgeleitet werden können.“	-	ungültig, da in PfG aufgenommen Stand 2011

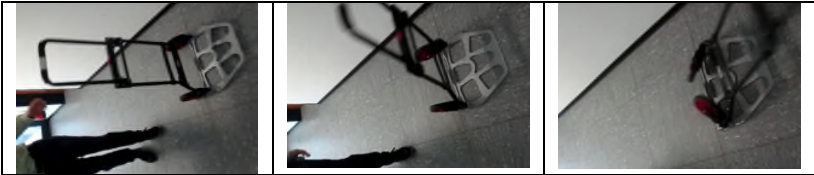
Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
22 Rev 1	01.07.2011 08.06.2015	4	Anfrage: Änderung des Prüfgrund-satzes „Einachsige hand-betriebene Flurförderzeuge“, Punkt 5.4.2.2: Griffe „Teleskopierbare Griffe müssen mit einer Auszugssicherung versehen sein.“ Im vorliegenden Fall war zwar eine Auszugssicherung vorhanden (einrastende Bolzen), sie ließ sich jedoch leicht (z.B. willentlich oder bei Unachtsamkeit) außer Kraft setzen. Das teleskopierbare Rohr steckte dann lose im äußeren Rohr.	„Teleskopierbare Griffe müssen mit einer Auszugssicherung versehen sein, die unbeabsichtigt nicht außer Kraft gesetzt werden kann.“	-	ungültig, da in PfG aufgenommen Stand 2011
23 Rev 1	01.07.2011 08.06.2015	4	Inkrafttreten des überarbeiteten Prüfgrundsatzes für Einachsige, handgeführte Flurförderzeuge“	Nach den Änderungen gemäß den Lfd. Nrn. 18 –21 in dem PG für „Einachsige, handgeführte Flurförderzeuge“ tritt dieser zum 01. August 2011 mit der Nummer EK5/AK5 06-01.3:2011 in Kraft. Behandlung bestehender Zertifikate: Kategorie C	-	ungültig, da in PfG aufgenommen Stand 2011
24 Rev 1	01.07.2011 08.06.2015	5	Inkrafttreten des Prüfgrundsatzes: „Transportwagen für Sportgeräte“	Termin des Inkrafttretens: 01. August 2011 mit der Nummer EK5/AK5 11-01.0:2011 Behandlung bestehender Zertifikate: Kategorie C	-	ungültig, da in PfG aufgenommen Stand 2011

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
25	01.07.2011	6	Anfrage: Kann für Flurförderzeuge nach DIN EN ISO 3691-5 mit mehr als der im Anwendungsbereich angegebenen Tragfähigkeit ein GS-Zeichen vergeben werden?	Antwort: Nein	Nein	gültig
26	01.07.2011	6	Anfrage: Muss der im Bild dargestellte Plattformwagen an den Rädern mit einem Fusschutz versehen sein?	 Antwort: Ja, wenn bei der Prüfung ermittelt wird, dass die Füße des Bedieners während des Verfahrens mit den Rädern in Berührung kommen können.	Ja	gültig

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
27	08.06.2015	4	Ist das ein Bollerwagen?	 Antwort: Ja, es handelt sich nach Auffassung des AK5.5 um einen zusammenklappbaren Bollerwagen.	Nein	gültig
28	08.06.2015	4	Aufgrund der Bauhöhe und des Achsabstandes / Breite können schmale und hohe Kommissionierwagen die Anforderungen an die Standsicherheit in Querrichtung nicht immer erfüllen. Die handelsüblichen Kommissionierwagen sollen aber schmal und hoch sein, haben aber dadurch Probleme bei der Standsicherheit.	 Antwort: Der AK5.5 ist der Auffassung, dass die Anforderungen des PfG „Mehrachsiges Flurförderzeuge“ an die Standsicherheit auch bei diesen Wagen zu erfüllen sind.	Nein	gültig

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
29	08.06.2015	4	Auf welcher Prüfgrundlage müssen lasttragende Teile aus Kunststoff bei Einkaufswagen geprüft werden?	Antwort: Lasttragende Teile aus Kunststoff müssen analog des PfG „Mehrachsiges Flurförderzeuge“ geprüft werden (Bewitterungsprüfung und Festigkeitsprüfungen) wobei die Belastungen aus der EN 1929 herangezogen werden.	Ja	gültig
30	08.06.2015	4	PfG „Einachsige Flurförderzeuge: Abschnitt 5.4.2.2.4.4 Teleskopierbare Griffe müssen mit einer Auszugssicherung versehen sein. Die Mindesteinstecktiefe der Profile muss 3xd betragen (d= Durchmesser des größeren Profils). Wie gehen wir bei viereckigen Profilen vor? Gilt der Außen- oder Innendurchmesser?	Anforderung von hier übernehmen: gemäß PfG Sägeböcke für Holz (Ak2) 80-10.2.3 2013 Abs. 4.1 3x die längere Seite	Ja	gültig
31	08.06.2015	4	Fallen Plattformwagen mit Vorrichtungen zum Anhängen an Zugfahrzeuge (Deichsel / Öse) unter den Anwendungsbereich der MRL?	Ja. Nach Aussage des Richtlinienvertreters Maschinen, Herrn Finkeldei (Ministerium für Umwelt und Klima BW), fallen Plattformwagen mit Vorrichtungen zum Anhängen an Zugfahrzeuge (Deichsel / Öse) unter den Anwendungsbereich der MRL (Schreiben vom 07.06.2013) und sind somit mit „CE“ zu kennzeichnen.	Nein	gültig

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
32	11.06.2018	5	Welche Prüfungen sind bei Warenständen/ Verkaufsdiskays / Verkaufseinrichtungen mit Rädern als Rangierhilfen durchzuführen?	 Aus Sicht des AK5.5 überwiegt bei diesen Produkten die Funktion als Lagereinrichtung. Diese Produkte sollten im AK5.7 behandelt werden.	Nein	gültig
33	11.06.2018	5	Prüfung von Sackkarren gemäß PfG EK5/AK5 06-01:2011, Abschnitt 5.4.2.5, Anstrich 2 und 3	Überlastprüfung mit 1,5 facher und 2-facher Nennlast wird nur statisch durchgeführt. Es erfolgt kein Ankippen der Last mit dem Prüfmuster.	Nein	gültig
34 Rev 1	11.06.2018 09.05.2022	5	Prüfung von Werkstattwagen EK5/TA5 12-01:2012 Punkt 4.2.3 Anschlagsprüfung	Abweichend vom PfG EK5/TA5 12-01:2012, wird die Prüfung des Anschlages von ausziehbaren Elementen nach Abschnitt 7.6.4.2.3 der Norm DIN 4548 „Betriebs- und Werkstattschränke aus Stahl“ durchgeführt.	Ja	ungültig, da in PfG aufgenommen Stand 2022

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
35	13.05.2019	4	Darf eine Feststelleinrichtung eines mehrachsigen handgeführten Flurförderzeuges (FFZ) nur auf ein Rad wirken?	Bei der Prüfung einer Feststelleinrichtung muss das FFZ grundsätzlich im Stillstand verbleiben. Auch eine seitliche Bewegung oder Drehung des FFZ ist nicht zulässig.	Ja	gültig
36	13.05.2019	4	Es wird ein Video vorgeführt, welches eine einklappbare Sackkarre zeigt, die während einer ungeführten Bewegung heraus unbeabsichtigt zusammenklappt.	 Antwort: Der Hersteller hat in seiner Bedienungsanleitung den sicheren Aufbau, Abbau und Verwendungszustand der Sackkarre zu beschreiben. Ein sicheres Abstellen der Sackkarre im unbelasteten Zustand muss sichergestellt sein. Ein unbeabsichtigtes Zusammenklappen einer unbeladenen Sackkarre darf nicht möglich sein, auch nicht aus einer ungeführten Verbahrbewegung heraus (loslassen einer fahrenden Sackkarre).	Ja	gültig
37	13.05.2019	4	Bei der Prüfung der Korrosion wird auf die DIN EN ISO 6270-2 verwiesen. Hier sind drei verschiedene Prüfklimata aufgeführt.	Antwort: Korrosionsgefährdete Teile aus Metall müssen grundsätzlich durch Anstrich oder andere Beschichtungen geschützt sein. Unbeschichtete Achsen werden von den Rädern abgedeckt. Unter üblichen Bedingungen sind Aluminiumlegierungen nicht korrosionsgefährdet.	Ja	gültig

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
38	13.05.2019	4	Es wird ein Möbelroller mit einer Deichsel vorgestellt (s. Bilder). Unter welchen Prüfgrundsatz fällt dieses Produkt?	  Beispiel 1 Beispiel 2 Antwort: Nein Das vorgestellte Produkt fällt nach Ansicht des AK5.5 unter den Prüfgrundsatz „Mehrachsig, handgeführte Flurförderzeuge“. Das Produkt wäre nur dann GS-fähig, wenn die Anforderungen dieses Prüfgrundsatzes erfüllt sind.	Nein	gültig
39	13.05.2019 12.05.2025	4	Ergänzung des Anwendungsbereiches des Prüfgrundsatzes „Möbelroller“	In den PfG übernommen	Nein	ungültig

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
40	10.05.2021	5	Ergänzende Prüfungen zur Verifizierung der Treppengängigkeit von speziell für diese Anwendungsart ausgelobten Sackkarren	Da der Prüfgrundsatz für einachsige Flurförderzeuge hier keine Anforderung stellt, sollen die folgenden Anforderungen/Punkte in den PfG für einachsige FFZ aufgenommen werden: 1. Funktionsprüfung an mindestens drei aufeinander folgenden Treppenstufen (Auf- und Abfahren) mit max. zul. Belastung, 10 Zyklen 2. In der Bedienungsanleitung müssen Informationen in Bezug auf die Stufen aufgeführt werden, die von der Sackkarre befahren werden können (minimale Tiefe, maximale Höhe). 3. Die maximale Zugkraft der Handkraft darf 500 N bei Treppenbenutzung nicht überschreiten. Der Kraftangriffspunkt ist die Mitte der obersten Querstrebe der Karre oder die vom Hersteller vorgegebene Handposition bei der Verwendung auf Treppen. 4. Am Produkt und in der Bedienungsanleitung muss aufgeführt werden, dass die Ladung bei Treppennutzung gesichert werden muss. 5. Es müssen 2 Lastangaben auf der Sackkarre und in der Bedienungsanleitung angegeben werden: • Nennlast • Last bei Treppennutzung (Treppenlast) - Angabe wäre auch als Piktogramm möglich	Ja	Gültig Umsetzung „Kategorie C“
Rev 1	09.05.2022					

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
41	10.05.2021	5	Frage zur Einstufung eines „Shopping Trolleys“ Hier stellt sich uns die Frage, ob der gezeigte Shopping Trolley ein Flurförderzeug ist oder eher als eine Art „fahrbare Einkaufstasche / Reisegepäck“ zu sehen ist. (s. Bilder)	 Bild: Beispiel Shopping-Trolley Antwort: Betrachtet man den Hauptanwendungsbereich/-zweck dienen die Räder nur als Hilfseinrichtung und das Produkt wird als Tasche und nicht als Flurförderzeug angesehen (ähnlich wie bei Koffern mit Hilfsrädern). Diese Produkte werden nicht vom AK5.5 betrachtet.	Nein	gültig
42	10.05.2021	5	Einordnung des folgenden Produktes (s. Bild)	 Antwort: Das Produkt ist ein mehrachsiges Flurförderzeug gemäß des AK5.5 Pfg für mehrachsige Flurförderzeuge.	Nein	Gültig Umsetzung „Kategorie C“

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
43	10.05.2021	5	Einordnung der folgenden Produkte (s. Bild)	 Antwort: Der Hauptanwendungsbereich/-zweck ist das transportieren von Lasten auf Rädern. Demzufolge muss hier der PfG für einachsige Flurförderzeuge herangezogen werden. Ggf. müssen weitere Prüfprogramme (für Reisegepäck o.ä.) mit betrachtet werden. Wenn der Hersteller keine Nennlast angibt, dann gilt 1 Liter Behältervolumen = 1 kg.	Ja	Gültig Umsetzung „Kategorie C“
44	10.05.2021	5	Einordnung des folgenden Produktes (s. Bild)	 Antwort: Der Hauptanwendungsbereich/-zweck ist das Transportieren von Lasten auf Rädern. Demzufolge muss hier der PfG für einachsige Flurförderzeuge herangezogen werden.	Nein	Gültig Umsetzung „Kategorie C“

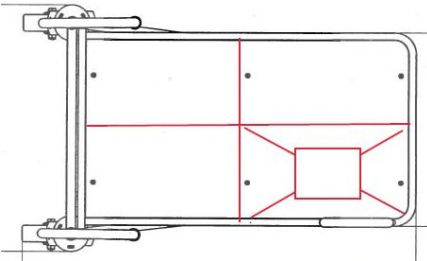
Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
45	10.05.2021	5	Einordnung des folgenden Produktes „Postwagen“ (s. Bild)	 Antwort: Das Produkt ist ein mehrschichtiges handgeführtes FFZ entsprechend des AK5.5 PfG	Nein	Gültig Umsetzung „Kategorie C“
46	10.05.2021	5	Einordnung der Produkte - Küchen- bzw. Bürowagen, Müllsackhalterung (s. Bilder)	 Antwort: Der Hauptanwendungszweck ist hier das Lagern und nicht das Verfahren von Produkten. Die Räder werden hier nur als Hilfseinrichtungen angesehen	Nein	Gültig Umsetzung „Kategorie C“

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
47	10.05.2021	5	Prüfung von Werkstattwagen EK5/TA5-12-01:2012 Im EK5.5 Beschluss-Nr. 34 wurde festgelegt, dass die Prüfung nach 4.2.3 des PfG Werkstattwagen entfällt und anstelle dessen die Prüfung nach DIN 4548, Abschnitt 7.6.4.2.3 erfolgen soll. Ist es richtig, dass somit auch die 1000malige Dauerbelastung der Schubladen gänzlich entfällt und dafür keine Ersatzprüfung (z.B. DIN 4548, Abschnitt 7.6.4.2.2) gefordert wird?	Antwort: Bisher wurde die Dauerfestigkeit der Auszüge nach Abschnitt 6.2.2 der Norm DIN EN 14074 mit 50000 Zyklen durchgeführt (s. PfG Werkstattwagen, Abschnitt 4). Zukünftig (nach Überarbeitung des PfG Werkstattwagen) wird als Prüfanforderung für die Dauerfestigkeit der Auszüge der Abschnitt 6.6.4.2 der Norm DIN 5054 herangezogen.		Gültig
Rev 1	09.05.22					ungültig, da in PfG aufgenommen Stand 2022

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
48	10.05.2021	5	Prüfung von Werkstattwagen EK5/TA5 12-01:2012 DIN 4548, Abschnitt 7.6.4.2.3 sagt: „Zur Prüfung der Anschläge sind die Auszüge mit der angegebenen Fachlast plus 15%, höchstens 50 kg zu belasten.“ Wenn ich jetzt aber z. B. ein Fach/eine Schublade/einen Auszug mit Traglastangabe „70 kg“ habe, dann prüfe ich trotzdem mit nur 50 kg Beladung?	Die Antwort: Die Rückfrage beim zuständigen DIN-Normungsgremium wurde wie folgt beantwortet: Bei der Gewichtsangabe von 50 kg handelt es sich tatsächlich um eine maximale Fachbelastung bei der Anschlagprüfung. Bei einer zulässigen maximalen Nennlast eines Werkstattwagens von 400 kg nach der Norm DIN 5054 ist nicht davon auszugehen, dass die Fachnennlast > 50 kg beträgt.	Nein	Gültig Umsetzung „Kategorie C“
Rev.1	06.05.2024	5		Dieser Beschluss gilt auch für den neu gefassten PfG EK5/AK5 22-01:2022 Prüfgrundsatz für die Sicherheit von Werkstattwagen welcher den PfG EK5/TA5 12-01:2012 ersetzt		

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
49	08.05.2023	5	Einkaufswagen mit Plattform nach DIN 8472 - 1	Aufgrund eines tödlichen Unfalls beim Transportieren von Waren in einem Baumarkt sieht der EK5.5 die alleinige Anwendung der Norm DIN 8472-1 als nicht ausreichend an. Für die Vergabe eines GS-Zeichens sind weitere Anforderungen an das Produkt erforderlich. - Sofortige Maßnahme: Gut sichtbare Warn- und Sicherheitshinweise zur Verwendung der Einkaufswagen (s. Anlage) an der Innenseite der vertikalen Schiebebügel befestigt, alternativ am Korb (wenn dieser vorhanden ist), Die Größe der einzelnen Piktogramme müssen mindestens 50 x 50mm betragen. - Umsetzung der Maßnahme: Kategorie B  77 49066 07-0000  77 51100 07-0000	ja	Gültig Umsetzung „Kategorie B“

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status																																				
				- Sofortige Maßnahme: Die genannten Warn- und Sicherheitshinweise sind entsprechend in der Bedienungsanleitung zu erläutern. Der Hersteller muss in der Bedienungsanleitung darauf hinweisen, dass die Warn- und Sicherheitshinweise den Benutzern des Einkaufswagens erklärt werden. - Umsetzung der Maßnahme: Kategorie B																																						
50	08.05.2023	5	Abweichendes Zitat hinsichtlich der Beschreibung der Beanspruchungsperiode des Xenontests nach ISO 4892-2 in den folgenden Prüfgrundsätzen: - Einachsige FFZ - Schubkarren - Mehrachsige FFZ mit Aufstieg - FFZ für Sportgeräte - Leichte Bollerwagen	Die korrekte Anforderung lautet: Tabelle 3 — Beanspruchungszyklen mit einer Temperaturkontrolle durch ein Schwarzstandard-Thermometer (BST)^a <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="7">Verfahren A — Prüfungen mit Filtern für Globalstrahlung (künstliches Bewittern)</th></tr> <tr> <th rowspan="2">Zyklus-Nr.</th><th rowspan="2">Beanspruchungs-periode</th><th colspan="2">Bestrahlungsstärke^b</th><th rowspan="2">Schwarz-standard-Temperatur</th><th rowspan="2">Prüfkammer-temperatur</th><th rowspan="2">Relative Luftfeuchte</th></tr> <tr> <th>Breitband (300 nm bis 400 nm)</th><th>Schmalband (340 nm)</th></tr> <tr> <th></th><th></th><th>W/m²</th><th>W/(m²·nm)</th><th>°C</th><th>°C</th><th>%</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">1</td><td>102 min trocken</td><td>60 ± 2</td><td>0,51 ± 0,02</td><td>65 ± 3</td><td>38 ± 3</td><td>50 ± 10^c</td></tr> <tr> <td>18 min Sprühwasser</td><td>60 ± 2</td><td>0,51 ± 0,02</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr> </tbody> </table> Prüfungen, die auf der Basis des abweichenden Zitates durchgeführt wurden, sind Seitens des EK5.5 sicherheitstechnisch als gleichwertig anzusehen. Eine Nachprüfung ist deshalb nicht erforderlich.	Verfahren A — Prüfungen mit Filtern für Globalstrahlung (künstliches Bewittern)							Zyklus-Nr.	Beanspruchungs-periode	Bestrahlungsstärke ^b		Schwarz-standard-Temperatur	Prüfkammer-temperatur	Relative Luftfeuchte	Breitband (300 nm bis 400 nm)	Schmalband (340 nm)			W/m ²	W/(m ² ·nm)	°C	°C	%	1	102 min trocken	60 ± 2	0,51 ± 0,02	65 ± 3	38 ± 3	50 ± 10 ^c	18 min Sprühwasser	60 ± 2	0,51 ± 0,02	—	—	—	ja	gültig
Verfahren A — Prüfungen mit Filtern für Globalstrahlung (künstliches Bewittern)																																										
Zyklus-Nr.	Beanspruchungs-periode	Bestrahlungsstärke ^b		Schwarz-standard-Temperatur	Prüfkammer-temperatur	Relative Luftfeuchte																																				
		Breitband (300 nm bis 400 nm)	Schmalband (340 nm)																																							
		W/m ²	W/(m ² ·nm)	°C	°C	%																																				
1	102 min trocken	60 ± 2	0,51 ± 0,02	65 ± 3	38 ± 3	50 ± 10 ^c																																				
	18 min Sprühwasser	60 ± 2	0,51 ± 0,02	—	—	—																																				
51	01.11.2023		Forderung an eine Feststelleinrichtung für Einkaufswagen nach DIN 8472-1	Einkaufswagen nach DIN 8472-1 müssen mit einer Feststelleinrichtung ausgestattet sein. Die Validierung dieser Feststelleinrichtung erfolgt nach Abschnitt 6.8 der Norm DIN 8472-1. Umsetzung der Maßnahme: Kategorie C	ja	gültig Umsetzung: „Kategorie C“																																				

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
52	01.11.2023 Rev. 1 19.08.2024		Prüfung der Standsicherheit von Einkaufswagen mit Ladeplattform nach DIN 8472-1	Aufgrund von zwei tödlichen Unfällen beim Transportieren von Waren in Baumärkten sieht der EK5.5 die alleinige Anwendung der Norm DIN 8472-1 als nicht ausreichend an. Für die Vergabe eines GS-Zeichens sind weitere Anforderungen an das Produkt erforderlich. Die hier beschriebenen Standsicherheitsprüfungen ergänzen die in der Norm DIN 8472-1 aufgeführten Prüfungen zur Standsicherheit von Einkaufswagen mit Ladeplattform. Prüfung der Standsicherheit mit Hilfe einer Punktlast Die Prüfung erfolgt auf einer ebenen Fläche. Die Plattform des Einkaufswagens wird in vier Segmente aufgeteilt. Wie im Bild verdeutlicht, wird $\frac{1}{4}$ der Nennlast im Schnittpunkt der Diagonalen eines vorderen Segmentes aufgebracht. - Prüfkörper-Durchmesser 200mm, - Belastungszeit 1 Minute. Bei dieser Prüfung darf sich kein Rad vom Boden abheben. 	ja	<u>Gültig</u> Umsetzung: „Kategorie C“

Lfd.-Nr.	Sitzung	TOP	Problem	Beschluss	Prüfungs-relevant	Status
				2 Umsetzung der Maßnahme: Kategorie C		
53	06.05.2024	3	Fehler bei der Angabe der Grifflänge an der Deichsel in der DIN EN 1757	Richtig ist eine Grifflänge an der Deichsel von 120mm je Seite – analog zur ISO 3691-5.	ja	gültig

Lfd.-Nr.	Prüfgrundsatz Nr	Prüfgrundsatz	Status
1	EK5/AK5 06-02.3:2023	Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von mehrachsigen, handbetriebenen Flurförderzeugen, die nicht in den Anwendungsbereich der DIN EN 1757-3 und der DIN EN 71-1 fallen	gültig
2	EK5/AK5 06-01.3:2011	Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von einachsigen, handbetriebenen Flurförderzeugen, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 98/37/EG fallen	gültig
3	EK5/AK5 11-03:2011	Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von mehrachsigen, handbetriebenen Transportwagen für Turn- und Sportgeräte	gültig
4	EK 5/A K5 13-01.0:2013	Prüfgrundsatz für die Sicherheit von mehrachsigen, handbetriebenen Flurförderzeugen mit Aufstieg	gültig
5	EK5/AK5 14-04.1:2025	Prüfgrundsatz für die Sicherheit von Transportrollern	gültig
6	EK5/TA5 12-01:2012	Prüfgrundsatz für die Sicherheit von Werkstattwagen	ungültig
7	EK5/AK5 22-01:2022	Prüfgrundsatz für die Sicherheit von Werkstattwagen	gültig
8	EK5/AK5 22-02:2022	Prüfgrundsatz für die Sicherheit von Schubkarren	gültig
9	EK5/AK5 22-03:2022	Prüfgrundsatz für die Sicherheit von „leichten Bollerwagen“	gültig

Weitere Änderungen:

09.05.2022: Entscheidung, ob die Beschlüsse einen informativen oder einen prüfungsrelevanten Charakter haben (Aufnahme einer zusätzlichen Spalte).